



# KVNO Praxisinformation

22. März 2023

## Hausarztvermittlungsfall auch von HzV-Ärzten abrechenbar

Seit 1. Januar 2023 können Hausärztinnen/Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärztinnen/-ärzte höhere Zuschläge auf die Versichertenpauschale geltend machen, wenn sie für ihre Patientinnen und Patienten direkt Termine zur (Weiter-)Behandlung in einer fachärztlichen/psychotherapeutischen Praxis organisieren. Voraussetzung ist das dringende medizinische Erfordernis eines Facharzttermins. Der Zuschlag (GOP 03008/04008) ist mit 15,05 Euro (131 Punkte) bewertet.

Die GOP 03008/04008 ist auch von Ärztinnen und Ärzten abrechenbar, die an der hausarztzentrierten Versorgung (HzV) teilnehmen und den Hausarztvermittlungsfall für HzV-Patientinnen und -Patienten in Anspruch nehmen wollen. Darauf hat sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung mit den Krankenkassen geeinigt.

**Wichtig: Zusätzlich zur GOP 03008/04008 müssen HzV-Ärztinnen und -ärzte für die Vermittlung von HzV-Patientinnen und -Patienten aus abrechnungstechnischen Gründen auch die Pseudo-GOP 88196 anstelle der Versichertenpauschale angeben. Die Regelung gilt rückwirkend für das gesamte 1. Quartal 2023.**

Für die Vermittlung von HzV-Patientinnen und -patienten durch Ärztinnen und Ärzte, die nicht an der hausarztzentrierten Versorgung teilnehmen, bleibt es bei dem regulären Abrechnungsverfahren – also ausschließlich Angabe der GOP 03008/04008 sowie der zugehörigen Versichertenpauschale.

KVNO-Praxisinformationen vom 9. Februar 2023



## Bundestag beschließt vollständige Vergütung für pädiatrische Untersuchungen und Behandlungen

Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte erhalten ab 1. April alle Untersuchungen und Behandlungen des EBM-Kapitels 4 für Patientinnen und Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in voller Höhe vergütet. Außerdem werden ausgewählte Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie entbugetiert. Das hat der Bundestag in seiner Sitzung am 16. März beschlossen.



# KVNO Praxisinformation

22. März 2023

Zunächst war vorgesehen, nur allgemeine kinderärztliche Leistungen aus dem Unterkapitel 4.2 zu festen Preisen zu vergüten. Auf die Forderung von Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) und Landes-KVen, die Leistungen der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) herauszunehmen und somit klassisch zu entbudgetieren, ist der Gesetzgeber nicht eingegangen. Hier bleibt es beim verwaltungsaufwendigen Verfahren, dass die Krankenkassen dann Nachzahlungen leisten müssen, wenn die MGV zur Honorierung aller erbrachten Leistungen nicht ausreicht.

Für die Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater wurde dagegen der Weg einer klassischen Entbudgetierung gewählt. Ab 1. April werden die kinder- und jugendpsychiatrische Grundversorgung, Gespräche, Beratungen, Erörterungen, Abklärungen, Anleitung von Bezugs- oder Kontaktpersonen, Betreuung sowie kontinuierliche Mitbetreuung in häuslicher Umgebung oder in beschützenden Einrichtungen oder Heimen (EBM-Abschnitt 14.2 sowie GOP 14220, 14222, 14240, 14313 und 14314) komplett extrabudgetär vergütet. Die MGV wird entsprechend bereinigt.

## **Kassen sind zu Ausgleichszahlungen verpflichtet**

Mit der Gesetzesänderung sind kinder- und jugendärztliche Untersuchungen und Behandlungen ab April „mit den Preisen der Euro-Gebührenordnung“ zu vergüten. Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen legen dazu fest, welcher Anteil der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung auf die pädiatrischen Leistungen entfällt. Reicht dieses Geld für eine vollständige Vergütung nicht aus, werden Ausgleichszahlungen der Krankenkassen fällig. Wird die MGV nicht ausgeschöpft, vereinbaren die Vertragsparteien Zuschläge zur Förderung der Kinder- und Jugendmedizin.

Der Bewertungsausschuss von KBV und GKV-Spitzenverband wurde beauftragt, bis zum 31. Mai Vorgaben für ein Verfahren festzulegen, mit dem der auf die Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte entfallende Anteil an der MGV bestimmt wird. Für die erstmalige Festlegung rückwirkend zum 1. April ist das Honorarvolumen zu Grunde zu legen, das für die Leistungen im zweiten Quartal 2022 ausgezahlt worden ist.

Die Wirkung dieser Gesetzesänderungen soll der Bewertungsausschuss bis Ende Dezember 2025 analysieren und darüber dem Bundesministerium für Gesundheit berichten. /KBV

## **KVNO erhält Innovationspreis für „Ausgezeichnete Gesundheit“**

Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) hat die KV Nordrhein mit dem Titel „Ausgezeichnete Gesundheit 2023“ prämiert. In der Kategorie Versorgung digital belegte die KVNO den ersten Platz mit ihrer Initiative zur telemedizinischen Erstberatung für Kinder und Jugendliche.



# KVNO Praxisinformation

22. März 2023

Vom 24. Dezember 2022 bis zum 31. Januar 2023 organisierte die KVNO mittwochs, feiertags und am Wochenende mit 26 Ärztinnen und Ärzten ein zusätzliches Angebot digitaler Erstberatungen für Eltern erkrankter Kinder und Jugendlicher, um die hohe Belastung der Kinderarzt- und Notdienstpraxen über den Jahreswechsel zu entzerren und abzumildern. Insgesamt sind dabei mehr als 2.300 Videosprechstunden durchgeführt worden. Fast der Hälfte der anrufenden Eltern konnte bereits im Rahmen der Online-Beratung abschließend geholfen werden, sodass sie im Anschluss keine Notdienstpraxis zur weiteren Behandlung ihrer Kinder aufsuchen mussten.

## Dauerhaftes Angebot geplant

Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein, nahm den Preis für die KVNO entgegen. „Ich freue mich sehr, dass unsere Initiative so viel Anerkennung erfährt. Wir selbst konnten daraus einige sehr wertvolle Erfahrungen ableiten. Das Angebot zeigt zum einen, dass KVen kurzfristig und schnell auf endemische Lagen oder Versorgungsspitzen reagieren können und dass sich dafür spontan auch Unterstützung bei Vertragsärztinnen und -ärzte finden lässt. Zum anderen sehen wir in der telemedizinischen Erstberatung viel Potenzial für ein dauerhaftes Angebot im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst“, sagt Bergmann. Die KVNO werde dafür nun die strukturellen Rahmenbedingungen prüfen.

Für die Zi-Auszeichnung standen insgesamt zehn regionale Projekte der Kassenärztlichen Vereinigungen aus den Kategorien Versorgung akut, Versorgung digital und Versorgung kooperativ zur Auswahl. Über die Vergabe der Auszeichnungen in den jeweiligen Kategorien stimmten rund 200 Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Ärzteschaft und Wissenschaft ab.

Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

### Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetzt>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)